

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4.22 für das Gebiet "Am Bahnhof"

hier: Bekanntgabe der Änderungsabsicht und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung)

Der Stadtrat hat am 08.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4.22 für das Gebiet „Am Bahnhof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Die Bauleitplanung dient der Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen, um den Erfordernissen des Lärmschutzes, insbesondere im Bereich der Teilgebiete MU1, WA1 und WA 4 gerecht zu werden.

Die Absicht, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben.

Am 08.10.2024 billigte der Stadtrat den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.22 für das Gebiet „Am Bahnhof“, in der Fassung vom 08.10.2024.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans wird mit der Begründung in der Zeit

vom 31.10.2024 bis einschließlich 02.12.2024

auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/aktuelle-verfahren>

Die Unterlagen können auch über die öffentlich zugänglichen digitalen Anschlagtafeln im Eingangsbereich des Rathauses (nur während der allgemeinen Öffnungszeiten) und an der Bushaltestelle am Stadtplatz eingesehen werden.

Zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zur Darlegung der allgemeinen Ziele, des Zwecks und der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, II. Stock, Zimmer-Nr. 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

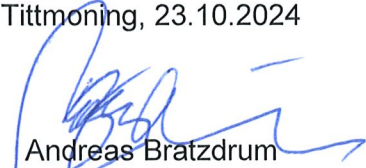
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zur Beteiligung an der Bauleitplanung die Unterlagen elektronisch bereitgestellt. Die Mitteilung hierüber erfolgt ebenfalls elektronisch.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tittmoning, 23.10.2024



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister